ZBB 2001, 281

BGB §§ 166, 242, 278; HWiG § 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. d, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, 2

Aufklärungspflichten einer Bank bei vermitteltem Immobilienkredit

OLG München, Urt. v. 12.10.2000 – 19 U 4455/99, WM 2001, 1215

Leitsätze:

1. Ein Kreditnehmer kann seine Willenserklärung zu einem Realkreditvertrag (§ 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG) wegen § 5 Abs. 2 HWiG nicht nach § 1 Abs. 1 HWiG widerrufen.

2. Die Kenntnis von einer im finanzierten Kaufpreis enthaltenen Innenprovision begründet keinen konkreten Wissensvorsprung des Kreditinstituts, der eine Aufklärungspflicht rechtfertigt. Modalitäten der Kaufpreiskalkulation können nämlich nicht als spezielles Risiko oder spezieller Nachteil des Kreditnehmers eingeordnet werden.

3. Auch wenn eine verdeckte Vermittlungsprovision im Kreditvertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. d VerbrKrG anzugeben ist, heilt die Inanspruchnahme des Kredits einen entsprechenden Mangel gemäß § 6 Abs. 2 VerbrKrG.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG